ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 1d

Ergänzung durch 3. Änderung des Bebauungsplans :

Die für den Innenstadtbereich der Stadt Herten bestehenden Bebauungspläne werden zur Regelung der Zulässigkeit von Spielhallen durch folgende textliche Festsetzung ergänzt:

MK-Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben und Vergnügungsstätten Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33 i GewO nur ausnahmsweise zulässig, wenn folgende städtebauliche Konflikte ausgeschlossen sind:

- räumliche Konzentration der Anlagen
- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen
- Beeinträchtigung der Wohnruhe.

MI-Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO genannten sonstigen Gewerbebetrieben Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33 i GewO nur ausnahmsweise zulässig, wenn folgende städtebaulichen Konflikte ausgeschlossen sind:

- räumliche Konzentration der Anlagen
- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen
- Beeinträchtigung der Wohnruhe.

HERTEN STADT HERTEN

Eigentümerverzeichnis

Flur	Flurstück	Größe qm	Eigentümer
55	138	0,36	Maria Ewers
	222	352	Gertrud Mathias
	223	931	
	226	22	
	227	23	
	224	292	Dr. Günter Friehoff u. Hans-Jürgen Storp
	225	340	Theodor Ebbinghaus u. Gertrud Ebbinghaus
	228	297	
	229	249	Johannes Lohmeyer
	230	605	Antonia Hartmann u. Miterben
	231	502	Auguste Retkowski u. Miterben
	232	405	Antonia Thies u. Miterben
	242	36	Elisabeth Thiel u. Miterben
	735	1014	
	738	2085	
	739	14	
	743	266	
	254	713	Henriette Morack
	306	912	Maria Albers u. Miterben
	310	527	Margret Schneider
	326	511	Ernst Hegerfeld
	366	209	Elisabeth Espey
	426	71	Hubert Grafe
	438	261	
	475	46	
	740	21	Heinrich-Hermann Menge und Miterben
	741	559	
	312	98	Stadt Herten
	432	13	
	437	138	
	477	60	
	528	730	
	667	1777	
	697	59	
	699	1030	
	729	ca. 3147	
	733	14	
	734	312	
	736	2398	
	737	17	
	742	79	
	772	ca. 720	
65	2	298	Maria Westmark
	3	441	Hedwig Fichtner
	6	396	Heinz Hiltrop
	7	27	Hubert Siemer
	8	419	
	9	443	Bernd-Josef Bergfort
	11	85	Bernhard Bergfort
	12	44	
	13	4	
	10	44	Stadt Herten
	211	3416	
	323	2	
	345	ca. 1220	
	346	ca. 30	
	365	506	
66	65	ca. 435	Erbb.: Josef Wendker
	71	13	Antonia Wiff
	72	340	
	73	147	
	74	62	
	75	398	
	69	ca. 150	Hans Habig
	80	49	Heinz Hiltrop
	85	974	Theodor Heisterkamp
	86	409	Bernhard Heisterkamp
	87	272	
	88	23	
	89	7	
	64	ca. 138	Stadt Herten
	66 68	ca. 22	
	70	8	
	76	663	
	77	ca. 815	
	206	ca. 1540	

Plangebiet ca. 3,5718 ha

Siehe auch 3. Änderung in Textform betreffend Zulässigkeit von Spielhallen u.a.

Siehe Deckblatt 1. Änderung

siehe Deckblatt 2. Änderung

Fl. 66

Fl. 65

Straße

Wilhelmstraße

Am Wiinnehof

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

Blatt 1 Hauptblatt

Blatt 2 Abzubrechende Gebäude

Blatt 3 Aufgehobene Festsetzungen

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung im Sinne des § 9 Abs. 6 BBauG beigefügt.

BLATT 1 HAUPTBLATT

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herten hat am 22.2.1976 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Herten, den 23. März 1976

gez. Wessel Bürgermeister — LS — gez. Surmann Stadtverordneter

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

Recklinghausen, den 19. Februar 1975

LS

gez. Mogge Kreisobervermessungsdirektor

Für den Entwurf des Bebauungsplanes

Herten, den 2.2.1.1976

gez. Günther Stadtbaurat — LS — Stadtplaner

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herten hat am 25.2.1976 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Herten, den 23.3.1976

gez. Wessel Bürgermeister — LS — gez. Surmann Stadtverordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach ortsüblicher Bekanntmachung eines Monats in der Zeit vom 24.3.1976 bis 23.4.1976 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herten, den 20. Mai 1976

LS — gez. Pickmann Stadtdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herten hat am 30.6.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Herten, den 25. August 1976

gez. Wessel Bürgermeister — LS — gez. Surmann Stadtverordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24.2.1977 genehmigt worden. Az. 35.2.1 - 9808 Hz - 88/76

Münster, den 24.2.1977

Der Regierungspräsident gez. I.A. Dudziak Regierungsbaurat — L.S.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) am 15.7.77 öffentlich bekanntgemacht worden.

Herten, den 18. 8. 1977

Pickmann Stadtdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herten hat am 30.6.1976 den Satzungsbeschluß vom 30.6.1976 zu diesem Bebauungsplan aufgehoben und nach Prüfung und Bescheidung der heutigen vorgebrachten Bedenken und Anregungen diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Bundesbaugesetzes erneut als Satzung beschlossen.

Herten, den 3.12.1976

gez. Wessel Bürgermeister — gez. Surmann Stadtverordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zur Art der baulichen Nutzung

1) Erdgeschoßnutzung im Mischgebiet (MI)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNut. o BBauG
in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BauNVO)

In den durch die Signatur (1) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen des im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebietes (MI) sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sowie sonstige Läden zulässig.

2) Wohnungen im Kerngebiet (MK)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNut. o BBauG
in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)

Im Kerngebiet (MK) sind neben Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) auch sonstige Wohnungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO), und zwar oberhalb des Erdgeschosses, zulässig.

Zum Maß der baulichen Nutzung

3) Anrechnung außerhalb des Baugrundstückes liegender Flächen auf die Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNut. o BBauG
in Verbindung mit § 21a Abs. 2 BauNVO)

Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO werden Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks liegenden und als Gemeinschafts-Kinderspielplatz (GKSp) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG festgesetzten Fläche hinzugerechnet.

Zum Immissionsschutz gilt nicht als Festsetzung

4) Schutzpflanzung im Bereich der geplanten Parkhäuser Vitusstraße und Wilhelmsplatz

Im Bereich der für die Parkhäuser Vitusstraße und Wilhelmsplatz festgesetzten Verkehrsflächen sind zum Schutze der umliegenden vorhandenen und geplanten Wohnungen Bäume (z.B. Pappeln) und Sträucher (z.B. Traubenkirsche, Liguster o.ä.) als dichte Schutzpflanzung so anzuordnen, daß Immissionen auf dem Bereich der Parkhäuser so weit wie möglich vermieden werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

KENNZEICHNUNGEN

1) Abbaugebiet des Bergbaus
(§ 9 Abs. 3 BBauG)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2) Sanierungsgebiet
(§ 10 Abs. 1 StBauFG)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt insgesamt innerhalb des förmlich festgestellten Sanierungsgebiets „Herten-Innenstadt".

MASSTAB: 1:500

1. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche
- F Fußgängerstraße
- GFL Fußgängertunnel
- P Verkehrsfläche für Parkhaus
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
  (Im Falle der Überlagerung von Verkehrsflächenbegrenzung und Begrenzung von überbaubaren Grundstücksflächen ist die Begrenzungslinie der Verkehrsfläche nicht gesondert gezeichnet.)
- R=60 Radiusangabe (Beispiel)

6. VERSORGUNGSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für die Versorgung
- Umformerstation

7. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünfläche
- Parkanlage
- GFL Fußgängertunnel

8. GRÜNGESTALTUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG)

- anzupflanzender Baum
- zu erhaltender Baum

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

9.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- GFL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- GFL 1 zugunsten der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Baugrundstücke der angrenzenden MK-Gebiete sowie der Stadt Herten
- GFL 2 zugunsten der Stadt, der Stadtwerke sowie des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten des Baugrundstücks Theodor-Heuss-Straße 17 (Fur 55, Flurstücke 310 und 312 tlw.)
- GFL 3 zugunsten der Stadt Herten und der Stadtwerke
- GL mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke zu belastende Fläche
- mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke zu belastende Fläche

9.2 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- GKSp Fläche für einen Gemeinschafts-Kinderspielplatz
- a Zuordnung des Gemeinschafts-Kinderspielplatzes zum Baugebiet

9.3 Räumlicher Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 5 BBauG)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

II. DARSTELLUNGEN ZUM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

- Flurgrenze
- Fl. 66 Flurnummer (Beispiel)
- Flurstücksgrenze
- 140 Flurstücksnummer (Beispiel)
- Wohn (- und Geschäfts) gebäude mit Hausnummernangabe (Beispiel) — zu erhaltender Bestand
- Nebengebäude — zu erhaltender Bestand
- 21 Wohn (- und Geschäfts) gebäude mit Hausnummernangabe (Beispiel) — abzubrechender Bestand
- Nebengebäude — abzubrechender Bestand
- U Umformerstation

III. KENNZEICHNUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Sanierungsgebiets Herten-Innenstadt